

Diakonie 

Rheinland-Westfalen-Lippe

**Fachverband diakonischer Betreuungsvereine
und Vormundschaftsvereine RWL**

Querbe(e)t

**Infobrief
Ehrenamt –
Rechtliche
Betreuung**

Ausgabe Nr. 22
Frühjahr 2017

www.diakonie-rwl.de



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

Martin Luther lebte mit den Psalmen. Er konnte sie alle auswendig, und wenn er mit der Auslegung bei Psalm 150 angekommen war, begann er wieder mit Psalm 1. Mehrere solche Durchgänge schaffte er in seinem Leben. Warum waren ihm die Psalmen so wichtig. Er schreibt in seiner Vorrede zum Psalter in der Deutschen Bibel dazu:

Wo findet man feinere Worte von Freuden als in den Lob- oder den Dankpsalmen? Da siehst du allen Heiligen ins Herz wie in schöne Lustgärten, ja wie in den Himmel. Andererseits, wo findest du tiefere, von Klage und Jammer mehr erfüllte Worte der Traurigkeit als in den Klagepsalmen? Da siehst du abermals allen Heiligen ins Herz wie in den Tod, ja wie in die Hölle. Das Allerbeste ist, dass die Psalmisten diese Worte Gott gegenüber und mit Gott reden.

So auch in Psalm 73: Nachdem der Beter Gott seinen Unmut offen nennt, dass es denen, die sich nicht um Gott scheren so gut, und ihm als frommen Mann so schlecht geht, bleibt er nicht im Jammern stecken, sondern es erfüllt ihn auf einmal große Dankbarkeit. Ein Wunder, aber so ist es eben, wenn Gott einem Menschen ins Herz redet. Keine Psychologie kann das erklären, wie es zu solchen Umschwüngen kommt. Und so endet Psalm 73 mit den Worten:

Aber das ist meine Freude, dass ich mich zu Gott halte und meine Zuversicht setze auf Gott, den HERRN, dass ich verkündige all dein Tun. (Vers 28)

Und diese Verkündigung, liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, geschieht mit Wort und Tat. Jedes Mal, wenn Sie für einen Mensch tätig sind, der auf ihre Unterstützung angewiesen ist, verkündigen sie die Treue Gottes.

Als sogenannte Kirche des Wortes reduzieren wir gerade im Rückgriff auf Luther häufig alles auf die Predigt. Falsch. Unser Tun ist in unserer Zeit die lauteste Predigt, oder wir können auch sagen: Die Menschen und ihr Tun, das ist die Bibel, die heute noch gelesen wird. In diesem Sinne danken wir Ihnen für alle Verkündigung des Evangeliums durch ihren Dienst an den betreuten Menschen.

Ihre

Waltraud Nagel

Martin Hamburger



Neuregelungen in der Pflegeversicherung – zusammengefasst

Die Mitte der 1990er Jahre ins Leben gerufene gesetzliche Pflegeversicherung soll als Teil der Sozialversicherung die Versicherten vor dem Lebensrisiko, pflegebedürftig zu werden, schützen. Zum 1. Januar 2017 sind Neuregelungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung in Kraft getreten. Bislang knüpften die Leistungsvoraussetzungen vor allem an körperliche Beeinträchtigungen an. Die neu eingeführten fünf Pflegegrade werden nach den vorhandenen Beeinträchtigungen festgesetzt, wobei eine unterschiedliche Gewichtung der jeweiligen Bereiche vorgenommen wird:

1. Schritt: Erfassung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten der Menschen in sechs Lebensbereichen

Anhand einer Liste mit Kriterien, die mit Punkteskalen versehen ist, wird ein Gutachten erstellt. Darin wird festgehalten, inwieweit die Selbstständigkeit oder einzelne Fähigkeiten der antragstellenden Person beeinträchtigt sind. So wird für jeden Lebensbereich separat der Grad der Beeinträchtigung ermittelt. Die Lebensbereiche sind in Module aufgeteilt:

Mobilität (10%)

Wie sieht es mit der körperlichen Beweglichkeit aus? Kann die betroffene Person zum Beispiel allein aufstehen und vom Bett ins Badezimmer gehen? Kann sie sich selbstständig in den eigenen vier Wänden bewegen?

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (15%)

Dieser Bereich umfasst das Verstehen und Reden: Kann sich die Person zeitlich und räumlich orientieren? Versteht sie Sachverhalte, erkennt sie Risiken und kann sie Gespräche mit anderen Menschen führen?

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15%)

Hierunter fallen zum Beispiel Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, die für die pflegebedürftige Person, aber auch für die Angehörigen belastend sind.

Selbstversorgung (40%)

Kann sich die Antragstellerin oder der Antragsteller selbstständig waschen, anziehen, die Toilette aufsuchen sowie essen und trinken?



Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20%)

Kann die betroffene Person zum Beispiel Medikamente selbst einnehmen, den Blutzucker eigenständig messen, kommt sie mit Hilfsmitteln wie Prothesen oder einem Rollator zurecht und kann sie einen Arzt aufsuchen?

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15%)

Kann die Person zum Beispiel ihren Tagesablauf selbständig gestalten? Kann sie mit anderen Menschen in direkten Kontakt treten?

2. Schritt: Berechnung und Gewichtung der Punkte

Zunächst wird für jedes Modul separat der Grad der Beeinträchtigung ermittelt. Die Ergebnisse der einzelnen Module werden in der oben dargestellten Gewichtung zu einem Gesamtwert zusammengefasst.

3. Schritt: Einstufung in eine der fünf neuen Pflegegrade

Der ermittelte Gesamtwert bestimmt den Pflegegrad.

Für Betreuerinnen und Betreuer ist wichtig zu wissen, dass sie für betreute Menschen, für die vor der Neuregelung eine Pflegestufe festgestellt wurde, keinen erneuten Antrag stellen müssen. Wer bereits vor dem 1. Januar 2017 Leistungen der Pflegeversicherung bezog, wird automatisch in das neue System übergeleitet. Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen erhalten den nächsthöheren Pflegegrad, Menschen mit geistiger Beeinträchtigung den übernächsten Pflegegrad. Über die Neuordnung muss dem Versicherten eine schriftliche Mitteilung zugehen.

Im Magazin der Deutschen Rentenversicherung, Ausgabe 3.2016, wird ausführlich zu Hilfen bei der Pflege berichtet. Hier können Sie sich auch darüber informieren, worauf pflegende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch haben. Siehe hierzu unter http://www.deutscherentenversicherung.de/OldenburgBremen/de/Inhalt/5_Services/03_Broschueren_Magazine/zukunft%20jetzt/zj_3_2016_OLB_download.html

Weitere Links zum Thema Pflege:

- Informationen für Pflegebedürftige, für Angehörige und für noch nicht Eingestufte finden Sie unter <https://vorschau.pm-pflegemarkt.com/psg-2-kompakt/#4>
- Auf der Seite von i-care Pflegekino finden Sie Hilfen für den Pflegealltag, unter anderem auch Videos zu verschiedenen Pflegesituationen: <http://www.i-care-europe.de/de/pflegekino.html>



Rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag mit längeren Fristen

Zum 1. Januar 2017 sind Änderungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Kraft getreten. Damit sind rückwirkende Befreiungen oder Ermäßigungen vom Rundfunkbeitrag bis zu drei Jahren möglich. Im Rahmen der Beantragung ist als Nachweis regelmäßig die Einreichung einer Kopie des Leistungsbescheides oder einer entsprechenden Bestätigung der Behörde ausreichend. Nur noch auf Verlangen sind die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Aus Sicht betreuter Menschen sind die Regelungen zu begrüßen. Nach alter Rechtslage konnten Befreiungstatbestände von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern nur in eng begrenztem zeitlichen Rahmen rückwirkend geltend gemacht werden. Vor der Betreuerbestellung aufgelaufene Beitragsschulden konnten somit kaum reduziert werden.

Quelle: BtPrax Newsletter, Januar 2017

Erhöhung des sozialhilferechtlichen Schonbetrags im Zuge der Einführung des Bundesteilhabegesetzes

Die Erhöhung des sozialhilferechtlichen Schonbetrages wurde in der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (vgl. BR-Drs. 50-17 vom 25.01.2017) neu festgelegt. Die Verordnung bildet die Grundlage dafür, dass der sozialhilferechtliche Schonbetrag zum 01.04.2017 auf 5000 € erhöht wird. Die Erhöhung des Schonbetrages wirkt sich auf die Beurteilung der Mittellosigkeit nach § 1836 c, d BGB aus. Er wird dazu führen, dass einige bisher als vermögend geltende Betreute in Zukunft als mittellos gelten und von daher geringere Stundenansätze für Berufsbetreuer gelten. Hinsichtlich der Beurteilung der Mittellosigkeit kommt es übrigens für die gerichtliche Entscheidung auf den Zeitpunkt der letzten Entscheidung der Tatsacheninstanz an. Wird über einen Vergütungsantrag also nach dem 01.04.2017 entschieden, gelten die neuen Schonbeträge.

Weitere Änderungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, die nach Einführung des Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2017 gelten, beziehen sich speziell auf den Leistungserhalt in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Diese wirken sich nicht auf die Beurteilung der Mittellosigkeit nach § 1836 c, d BGB aus.



Mein schwarzer Hund: Wie ich meine Depression an die Leine legte

Von Matthew Jonestone

Ein Trost für Betroffene und ein wunderbarer Weg für Angehörige und Freunde, ins Gespräch zu kommen

Ein schwarzer Hund läuft durch dieses Buch, von Seite zu Seite wird er größer, irgendwann ist er riesig, am Ende jedoch sitzt er brav und klein an der Leine. Der schwarze Hund, das ist die Depression, die Matthew Johnstone viele Jahre begleitete. In einer berührenden Bildergeschichte erzählt er davon, wie sie ihn fast umgebracht hätte und wie er es schließlich schaffte, sich Schritt für Schritt wieder von ihr zu befreien. Der schwarze Hund späht um die Ecke. Er legt sich einem auf die Brust und beherrscht die Gedanken. Er sitzt im Kopf und zerfetzt die Erinnerungen. Er lungert daneben, wenn man sich sinnlos betrinkt. Matthew Johnstone findet für den schwer fassbaren Zustand der Depression einfache, zwingende Bilder, die Betroffenen, deren Angehörigen und Freunden helfen können, sich nicht alleine damit zu fühlen, sich mitteilen zu können, Verständnis zu entwickeln, miteinander darüber ins Gespräch zu kommen und nie die Hoffnung zu verlieren.



Buch 128 Seiten, ISBN 978-3-95614-137-9
20,00 Euro

[Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Verlags Antje Kunstmann GmbH](#)



Zunächst fand ich es „komisch“ ein so ernstes Thema wie Depression in Form eines „Bilderbuchs“ präsentiert zu bekommen. Doch die Bilder und Texte von Matthew Jonestone fangen die Wirklichkeit so treffend ein, ohne irgendetwas zu karikieren, zu überzeichnen oder gar ins Lächerliche zu ziehen.

Auch der Nachfolger „Mit dem schwarzen Hund leben: Wie Angehörige und Freunde depressiven Menschen helfen können, ohne sich dabei selbst zu verlieren“, den Jonestone gemeinsam mit seiner Frau Ainsley veröffentlicht hat, ist sehr zu empfehlen und bietet sogar praktische Vorschläge und eine Übersicht anderer Hilfesysteme an.

[Text: Christof Sieben, Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve](#)

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail w.nagel@diakonie-rwl.de

Umschlagfoto(s): www.pixelio.de/Kerry3
Fotoleiste: www.pixelio.de/Romy2004/
December-Girl/S.Hainz/Maja-Dumat/
Marco-Barnebeck/pauline

